



eKAB-Nr.: 00.145.191

Stelle: Gemeinde Davos

Rubrik: Gemeindeanzeigen / Orts- und Quartierplanung

Veröffentlicht: 13.02.2026

Gemeinde Davos – Verlängerung Planungszone Umsetzung RPG 1

Gestützt auf Art. 13 des Baugesetzes der Gemeinde Davos (BauG; DRB 60) i.V.m. Art. 21 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG; BR 801.100) hat der Kleine Landrat der Gemeinde Davos am 13. Januar 2026 für die Dauer von 3 Jahren über das gesamte Gemeindegebiet die Verlängerung einer Planungszone **bis zum 20. Januar 2029** beschlossen.

Im Hinblick auf die Durchführung der Orstplanrevision zwecks Überprüfung der Grösse der Bauzonen und Umsetzung des kantonalen Richtplans Siedlung (KRIP-S) erliess der Kleine Landrat am 17. Januar 2023 eine einjährige Planungszone über das ganze Gemeindegebiet. Die Planungszone hat nach einer am 14. November 2023 beschlossenen erstmaligen Verlängerung sowie nach einer am 10. Dezember 2024 beschlossenen zweimaligen Verlängerung Gültigkeit bis zum 20. Januar 2026. Mit Beschluss vom 13. Januar 2026 verlängerte der Kleine Landrat der Gemeinde Davos die Planungszone um weitere drei Jahre, da die Planungsarbeiten noch geraume Zeit in Anspruch nehmen werden. Gestützt auf Art. 21 Abs. 3 KRG sowie gestützt auf Art. 1 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) stimmte das Departement für Volkswirtschaft und Soziales mit Verfügung vom 4. Februar 2026 der vom Kleinen Landrat der Gemeinde Davos beschlossenen Verlängerung der Planungszone über das ganze Gemeindegebiet bis zum 20. Januar 2029 zu.

Mit der Planungszone werden folgende Ziele verfolgt:

- a) Überprüfung und Anpassung der Bauzonen (Wohn-, Misch- und Zentrumszonen) entsprechend den Vorgaben von Art. 15 Abs. 1 und 2 des bundesrechtlichen Raumplanungsgesetzes (RPG) sowie des am 20. März 2018 beschlossenen kantonalen Richtplans Siedlung (KRIP-S).
- b) Umsetzung der weiteren Vorgaben von Art. 15 RPG sowie des KRIP-S, insbesondere betreffend Förderung einer hochwertigen baulichen Siedlungsentwicklung nach innen.



Kantonsamtsblatt
Fegl uffizial chantunal
Foglio ufficiale cantonale

Der Kleine Landrat der Gemeinde Davos behält sich vor, die Planungszone jederzeit entsprechend dem jeweils aktuellen Planungsstand zu konkretisieren bzw. zu verlängern sowie bei konkreten Bau- und Planungsvorhaben zu überprüfen, ob einzelne Grundstücke und Vorhaben im Rahmen eines Bau- oder Folgeplanungsverfahrens von der Planungszone entlassen werden können.

Die Verlängerung der Planungszone kann innert 30 Tagen seit der öffentlichen Bekanntgabe mit Planungsbeschwerde bei der Kantonsregierung angefochten werden (Art. 101 Abs. 1 KRG).

Gemeinde Davos
Namens der Baubehörde
Philipp Wilhelm, Landammann
Michael Straub, Landschreiber